

# Amtsblatt

Stadt Marsberg



48. Jahrgang

Herausgegeben am 28.04.2022

Nummer: 03

Lfd. Nr.

Inhalt:

Seite:

14.	Wahlbekanntmachung Am 15. Mai 2022 findet die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen statt. Die Wahl dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr	34
15.	Bekanntmachung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Gewerbegebiet Zur Egge“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Meerhof. <u>hier:</u> Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	36
16.	Bekanntmachung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Südwestlich der Hauptstraße“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Niedermarsberg <u>hier:</u> - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB - Öffentliche Auslegung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB i.V.m. § 13a BauGB	39
17.	Aufgebot von Sparurkunden	42
18.	Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg für das Rechnungsjahr 2022	43
19.	Bekanntmachung des Abschließenden Vermerks der Gemeindeprüfungsanstalt NRW über die Prüfung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg zum 31.12.2020	45
20.	Bekanntmachung des Beschlusses der Versammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg über den Jahresabschluss des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg für das Wirtschaftsjahr 2020 und die Entlastung des Vorstandsvorstehers vom 06.12.2021	50
21.	Bekanntmachung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Marsberg vom 28.04.2022	52

Amtliches  
Bekanntmachungsorgan  
der Stadt Marsberg

**HERAUSGEBER:**  
Bürgermeister  
der Stadt Marsberg,  
Lillers-Straße 8,  
34431 Marsberg

**BEZUGSMÖGLICHKEITEN:**  
Das Amtsblatt ist einzeln und  
kostenlos erhältlich. Es wird im  
Rathaus ausgelegt.

Das Amtsblatt wird auch im  
Internet angeboten.  
Der Zugang ergibt sich über die  
Homepage der Stadt Marsberg  
([www.marsberg.de](http://www.marsberg.de)).

# Wahlbekanntmachung

**Am 15. Mai 2022 findet die Wahl zum Landtag  
Nordrhein-Westfalen statt.**

**Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.**

1. Die Stadt Marsberg gehört zum Wahlkreis 125 Hochsauerlandkreis II und ist in 19 Stimmbezirke eingeteilt.

**Stimmbezirk und Wahlraum**, in dem der/die Wahlberechtigte wählen kann, sind in der **Wahlbenachrichtigung**, die bis 24.04.2022 zugestellt wird, angegeben.

Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann während der allgemeinen Dienstzeit

im Rathaus, Zimmer 08 (EG), Lillers-Straße 8, 34431 Marsberg

eingesehen werden.

2. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.

Der/Die Wähler/in soll die Wahlbenachrichtigung mitbringen und hat sich auf Verlangen über seine/ihre Person auszuweisen. Deshalb ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist bei der Wahl auf Verlangen abzugeben.

3. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat **eine Erststimme** und **eine Zweitstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers/jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung.
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/Die Wähler/in gibt

**seine/ihre Erststimme** in der Weise ab

dass er/sie im linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/welcher Bewerber/in sie gelten soll.

**seine/ihre Zweitstimme** in der Weise ab

dass er/sie im rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von dem/der Wähler/in in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er/sie gewählt hat.

4. Die **Wahlhandlung** sowie die **Ermittlung** und **Feststellung** des **Wahlergebnisses** im Stimmbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler/innen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der Gemeinde (Wahlamt) die Briefwahlunterlagen beschaffen (siehe Rückseite der Wahlbenachrichtigung). Er/Sie muss seinen/ihren Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Bürgermeister übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Er/Sie kann den Wahlbrief auch in der Dienststelle (Wahlamt) des Bürgermeisters abgeben.

Für die Stadt Marsberg werden 4 - 5 Briefwahlvorstände gebildet.

Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag um 15.30 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses, Lillers-Straße 8, 34431 Marsberg, in den Räumen 013, 018 und in der Aula der Sekundarschule Marsberg, Teilstandort Trift 33 zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zusammen. Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind ebenfalls öffentlich. Siehe Punkt 4. dieser Wahlbekanntmachung.

Jede/r Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 4 LWahlG). Eine Stimmabgabe durch einen Vertreter anstelle des Wählers ist unzulässig.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Marsberg, den 11.04.2022

Der Bürgermeister



(T. Schröder)

## B e k a n n t m a c h u n g

### **2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Gewerbegebiet Zur Egge“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Meerhof**

**hier: - Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

In der öffentlichen Bekanntmachung vom 04.04.2022 war in der Bekanntmachungsanordnung zum Satzungsbeschluss ein falsches Datum („03.02.2022“) der Sitzung des Rates angeführt. Dieser Fehler ist aus formalrechtlichen Gründen zu korrigieren. Diesem Erfordernis wird durch die nachfolgende Bekanntmachung der berichtigten Fassung Rechnung getragen.

Der Rat der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 31.03.2022 gem. § 10 BauGB i.V.m. §§ 7 und 41 GO NRW die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Gewerbegebiet Zur Egge“ im Stadtteil Meerhof als Satzung beschlossen:

*„Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Gewerbegebiet Zur Egge“ wird einschließlich der zugehörigen Begründung als Satzung gem. § 10 BauGB beschlossen.“*

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes wird gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich ist im beigefügten Lageplan, welcher keine Planaussagen enthält, gekennzeichnet.

Mit dieser Bekanntmachung tritt dieser Bebauungsplan  
gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit zugehöriger Begründung sowie dem Umweltbericht wird im Rathaus der Stadt Marsberg, Amt für Planung und Liegenschaften, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Zusätzlich können die rechtskräftigen Bebauungspläne auf der Internetseite der Stadt Marsberg

<https://www.marsberg.de>

unter der Rubrik „Bürger“; Unterpunkte „Bauen und Wohnen“, - „Bauleitplanung“, - „Rechtskräftige Bebauungspläne“ eingesehen werden.

#### Hinweise:

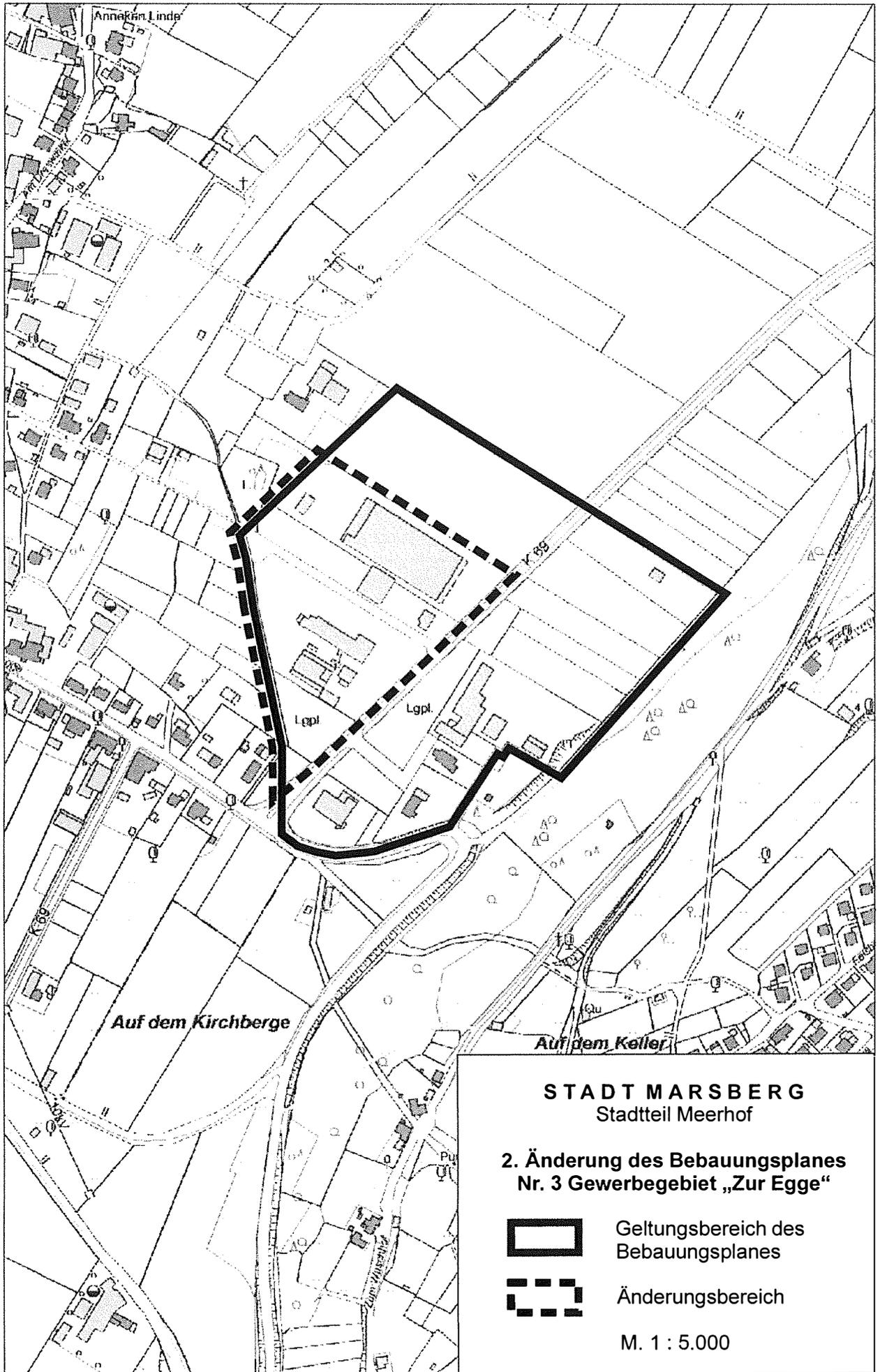
- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 2) Auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen: Unbeachtlich werden
  - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Normvorschriften,

- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Marsberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
- 3) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzende Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marsberg, den 12.04.2022



T. Schröder



## B e k a n n t m a c h u n g

### **4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Südwestlich der Hauptstraße“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Niedermarsberg**

- hier:**
- **Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB**
  - **Öffentliche Auslegung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB i.V.m. § 13a BauGB**

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 19.03.2019 den Beschluss zur Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Südwestlich der Hauptstraße“ gefasst:

*„Am Bebauungsplan Nr. 23 „Südwestlich der Hauptstraße“ im Stadtteil Niedermarsberg wird eine 4. Änderung durchgeführt. Inhalt der Änderung ist die allgemeine Zulässigkeit der Wohnnutzung in den in Anlage I gekennzeichneten Teilbereichen A + C“*

Das Aufstellungsverfahren erfolgt als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB. Von der Durchführung einer Umweltprüfung und der Erstellung eines Umweltberichts gem. § 2 Abs. 4 BauGB wird abgesehen.

Ziel der Änderung ist die Optimierung der Ausnutzbarkeit der bereits baulich genutzten Grundstücke im Bereich südlich der Hauptstraße in der Kernstadt.

Die Änderung umfasst folgende Punkte:

- Allgemeine Zulässigkeit der Wohnnutzung
- Geringfügige Erweiterung der überbaubaren Grundstücksflächen im Teilgeltungsbereich „C“
- Änderung der Art der baulichen Nutzung von Kerngebiet gem. § 7 BauNVO in Mischgebiet gem. § 6 BauNVO im Teilgeltungsbereich „A“

Der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Südwestlich der Hauptstraße“ liegt mit der Begründung in der Zeit vom

**Montag, den 9. Mai 2022 bis Freitag, den 10. Juni 2022 einschließlich**

zu jedermanns Einsicht im Rathaus Marsberg, Lillers-Str. 8, Erdgeschoss, Eingangsbereich, während der Dienststunden öffentlich aus.

Montag, Dienstag und Donnerstag	08.00 Uhr - 12.30 Uhr
Dienstag	14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr - 18.00 Uhr

Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Südwestlich der Hauptstraße“ im Stadtteil Niedermarsberg ist in der anliegenden Übersichtskarte im Maßstab 1 : 3.000 gekennzeichnet.

Aufgrund der besonderen Umstände im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie muss die öffentliche Auslegung unter besonderen Bedingungen durchgeführt werden:

Die Einsicht der Planunterlagen kann somit nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 02992/602-1 oder per Email unter [info@marsberg.de](mailto:info@marsberg.de) sowie über die persönliche Anmeldung an der Rathauszentrale erfolgen.

Die ausgelegten Planunterlagen können während der Auslegungsfrist ebenfalls auf der Internetseite der Stadt Marsberg

<https://www.marsberg.de>

unter der Rubrik „Bürger“; Unterpunkte „Bauen und Wohnen“, „Bauleitplanung“, „Bebauungspläne im Verfahren“ eingesehen werden.

Die Öffentlichkeit kann sich in diesem Zeitraum über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen informieren. Gem. § 3 (2) BauGB können Stellungnahmen während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung vorgebracht werden.

Hinweise:

Nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gem. § 4a (6) BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften des §§ 214 und 215 BauGB. Danach ist eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung des Bebauungsplanes bzw. der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Datenschutzgesetzes NRW (DSG NRW). Die im Bauleitplanverfahren übermittelten Daten und Informationen werden zum Zweck der Durchführung des Verfahrens und Wahrung der Beteiligtenrechte verwendet und dauerhaft gespeichert.

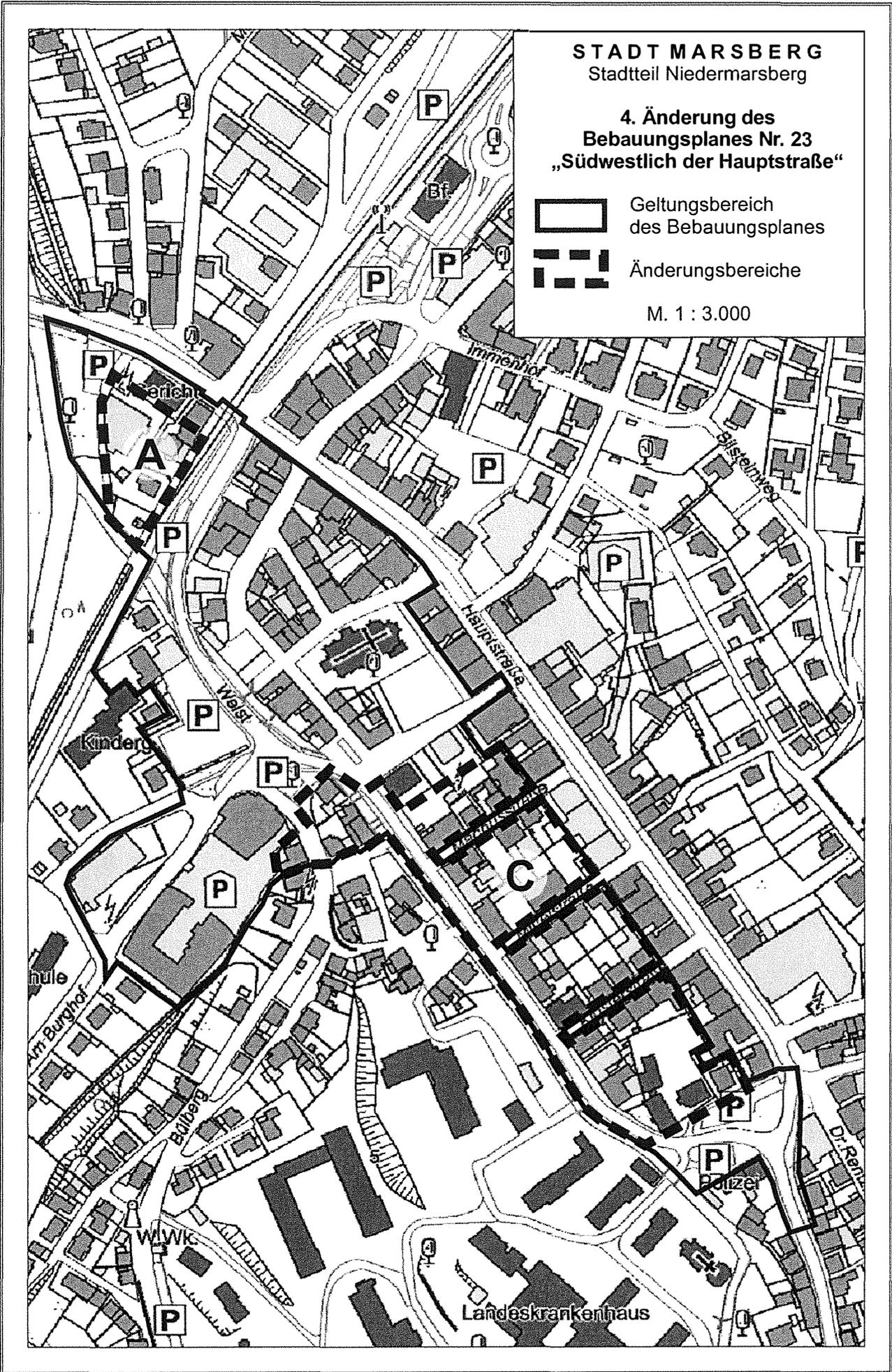
### **Bekanntmachungsanordnung**

Die ortsübliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses sowie der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Südwestlich der Hauptstraße“ im Stadtteil Niedermarsberg mit der Begründung wird hiermit angeordnet.

Marsberg, den 26.04.2022



T. Schröder



## **Aufgebot von Sparurkunden**

Die Sparurkunden Nr. **3510131505,3510134475,3510368917 und 3571067192** ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold als Rechtsnachfolger der ehemaligen Sparkasse Paderborn sind abhanden gekommen. Der Inhaber der Sparurkunden wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparurkunden anzumelden.

Werden die Sparurkunden nicht vorgelegt, werden sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, 27.04.2022

**Sparkasse Paderborn-Detmold**  
**Der Vorstand**

# Wirtschaftsplan

## des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg für das Rechnungsjahr 2022

gemäß § 18 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in Verbindung mit den §§ 14 bis 18 Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW), der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sowie § 14 der Satzung für den Zweckverband Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg (jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung) hat die Verbandsversammlung am 06.12.2021 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

Der Wirtschaftsplan für das Rechnungsjahr 2022 wird

im Erfolgsplan auf		
Erträge	1.498.500,00 €	
Eigenmittel	0,00 €	1.498.500,00 €
Aufwendungen		1.486.150,00 €
Jahresverlust		12.350,00 €
und		
im Investitionsplan auf		
a) Einzahlungen	29.600,00 €	
b) Auszahlungen	29.600,00 €	

festgestellt.

2. Kredite werden nicht veranschlagt.

3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Rechnungsjahr 2022 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

4. Gemäß § 14 Abs. 3 der Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg wird, soweit der Finanzbedarf des Zweckverbandes nicht aus Teilnehmerentgelten, Zuschüssen und sonstigen Einnahmen gedeckt wird, eine Umlage von den Verbandsmitgliedern erhoben. Die Umlage wird mit einem Sockelbetrag von 40 % des Gesamtbetrages der festgesetzten Umlage zu gleichen Teilen und mit 60 % nach den jeweiligen Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder aufgebracht. Maßgeblich für die Einwohnerzahlen ist der Stand der jeweils aktuell veröffentlichten Zahlen des IT NRW zum Zeitpunkt der Einbringung des Wirtschaftsplanes.

Einwohnerzahlen (Stand: 30.06.2021, Quelle: IT NRW):

Brilon	25.344 (Vorjahr 25.452)
Marsberg	19.440 (Vorjahr 19.506)
Olsberg	14.423 (Vorjahr 14.453)
gesamt:	59.207 (Vorjahr 59.411)

Die zur Deckung des Finanzbedarfs erforderliche Umlage wird auf **144.400,00 €** festgesetzt und ist wie folgt aufzubringen:

<b>Stadt Brilon</b>	<b>56.340,24 € (2021: 56.370,39 €)</b>
<b>Stadt Marsberg</b>	<b>47.700,67 € (2021: 47.699,24 €)</b>
<b>Stadt Olsberg</b>	<b>40.359,09 € (2021: 40.330,37 €)</b>

Die Umlage ist von den Trägerstädten je zur Hälfte **sofort und am 15.07.2022** zu zahlen.

Brilon, 06.12.2021

gez. Dr. Bartsch, Verbandsvorsteher

gez. Klaucke, VHS-Leiter

---

### **Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2022**

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Rechnungsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Wirtschaftsplan ist gem. § 18 GkG i. V. m. dem 8. Teil der GO NRW und dem II. Teil der EigVO NRW vom Landrat des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Meschede mit Schreiben vom 06.04.2022 zur Kenntnis genommen und die Genehmigung zur Festsetzung der Umlage gem. § 19 Abs. 2 Satz 2 GkG erteilt worden.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel der Satzung ist gegenüber dem ZW vorher gerügt und daher die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brilon, 26.04.2022



Dr. Christof Bartsch

Verbandsvorsteher des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg

## **Bekanntmachung**

des Abschließenden Vermerks der Gemeindeprüfungsanstalt NRW über die Prüfung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg zum 31.12.2020.

Der Abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW gemäß § 3 (5) JAP DVO vom 29.03.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Brilon, 26.04.2022



Dr. Christof Bartsch  
Verbandsvorsteher

**Zweckverband Volkshochschule  
Brilon-Marsberg-Olsberg**

## Abschließender Vermerk der gpaNRW

Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFWG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Betriebes Volkshochschul-Zweckverband Brilon - Marsberg - Olsberg. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2020 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Audax, Arnsberg, bedient.

Diese hat mit Datum vom 31.05.2021 den nachfolgend dargestellten Bestätigungsvermerk erteilt.

### „BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg

#### *Prüfungsurteile*

Wir haben den Jahresabschluss der Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

#### *Grundlage für die Prüfungsurteile*

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen

Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

*Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht*

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

*Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet

werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen

Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Audax ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 29.03.2022

gpaNRW

Im Auftrag

  
Gregor Loges



## **Bekanntmachung**

des Beschlusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg über den Jahresabschluss des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg für das Wirtschaftsjahr 2020 und die Entlastung des Verbandsvorstehers vom 06.12.2021.

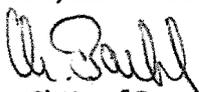
Die Verbandsversammlung beschließt mit 15 Ja-Stimmen gem. § 18 Abs 1 GkG NRW (eigenbetriebsähnliche Wirtschaftsführung) in Verbindung mit § 96 GO NRW den Jahresabschluss, bestehend aus Gewinn- und Verlustrechnung, Bilanz und Anhang sowie Lagebericht, des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg für das Wirtschaftsjahr 2020 in der vorliegenden Form und erteilt dem Verbandsvorsteher uneingeschränkte Entlastung. Der Beschluss wurde vom Hochsauerlandkreis als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 06.04.2022 zur Kenntnis genommen.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel der Satzung ist gegenüber dem ZW vorher gerügt und daher die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brilon, 21.04.2022



Dr. Christof Bartsch  
Verbandsvorsteher  
**Zweckverband Volkshochschule  
Brilon-Marsberg-Olsberg**

### Anlage

Bilanz 31.12.2020

## AKTIVA

## PASSIVA

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro		Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
<b>A. Anlagevermögen</b>				<b>A. Eigenkapital</b>			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Kapitalrücklage		346.909,35	418.042,06
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		5,00	5,00	II. Jahresüberschuss		170.075,20	71.132,71-
II. Sachanlagen				<b>B. Rückstellungen</b>			
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		41.087,00	32.584,00	1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	0,00		0,00
<b>B. Umlaufvermögen</b>				2. sonstige Rückstellungen	<u>47.955,96</u>	47.955,96	<u>50.146,09</u> 50.146,09
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				<b>C. Verbindlichkeiten</b>			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	33.045,86		48.303,92	1. sonstige Verbindlichkeiten		21.316,79	29.802,08
2. sonstige Vermögensgegenstände	<u>103.959,28</u>	137.005,14	<u>48.303,92</u> 0,00	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 14.845,71 (Euro 22.451,06)			
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		437.619,28	360.084,36	- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr Euro 6.471,08 (Euro 7.351,02)			
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>		8.671,20	5.881,88	<b>D. Rechnungsabgrenzungsposten</b>		38.130,32	20.001,64
		<u>624.387,62</u>	<u>446.859,16</u>				
						<u>624.387,62</u>	<u>446.859,16</u>

# **G e b ü h r e n s a t z u n g**

## **über die Abfallentsorgung in der Stadt Marsberg vom 28.04.2022**

### **Präambel**

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.7.1994 (GV NW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 2, 3, 5, 5a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV NW S. 250/SGV NW 74) in der derzeit gültigen Fassung, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) in der derzeit gültigen Fassung, und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der derzeit gültigen Fassung, sowie der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Marsberg vom 27.11.2019 (Amtsblatt der Stadt Marsberg, Jahrgang 45, S. 145 vom 29.11.2019), hat der Rat der Stadt Marsberg in seiner Sitzung am 31.03.2022 die nachstehende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Müllabfuhrgebühren**

Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Abfalleinsammlung, der Abfallbeseitigung und der Abfallwirtschaft erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG Benutzungsgebühren nach den §§ 4 und 6 KAG.

### **§ 2**

#### **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der nach Maßgabe der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Marsberg an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke. Dem Grundstückseigentümer stehen Erbbauberechtigte oder die Gemeinschaft der Wohnungseigentümergeinschaft gleich.
- (2) Jeder Eigentumswechsel ist binnen 2 Wochen der Stadt anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so haften der alte und der neue Schuldner von dem auf den Eigentumsübergang folgenden Kalendervierteljahr an gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Abfallbeseitigungsgebühr wird als grundstücksbezogene Benutzungsgebühr erhoben. Sie ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

## § 3

### Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach den auf ein Grundstück anzurechnenden Einwohnergleichwerten (EGW). Einwohnergleichwerte berechnen sich wie folgt:
- a) 1 Einwohner = 1 EGW
  - b) Krankenhäuser, Sanatorien, Entbindungs-, Kinder-, Altenheime, Lazarette und ähnliche Einrichtungen  
1 Bett (Sollstärke) = 2 EGW
  - c) Schulen und Kindergärten je 10 Personen (Schüler, Kinder, Lehrer und Personal) = 1 EGW
  - d) öffentliche Verwaltungen, Banken, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen  
je 2 Beschäftigte = 1 EGW
  - e) selbständig Tätige der freien Berufe mit Geschäfts- und Praxisräumen  
je 2 Beschäftigte = 3 EGW
  - f) Selbständige Handelsvertreter, Versicherungsvertreter und Betriebe der Personenbeförderung  
je 1 Beschäftigter = 1 EGW
  - g) Gaststätten und Hotels je 1 Beschäftigter = 4 EGW
  - h) Betriebe des Beherbergungsgewerbes mit 1 Beschäftigten = 2 EGW  
für jeden weiteren Beschäftigten = 4 EGW
  - i) Jugendherbergen mit 10 Betten = 1 EGW
  - j) Kasernen und militärische Einrichtungen je 3 Soldaten und Beschäftigte = 2 EGW
  - k) Lebensmitteleinzelhandel je Beschäftigter = 4 EGW
  - l) Lebensmitteleinzelhandel in Form der Selbstbedienung je Beschäftigter = 6 EGW
  - m) Industrie, Handwerk (einschl. Bäckereien und Metzgereien) und übriges Gewerbe je 2 Beschäftigte = 3 EGW
  - n) für Friedhöfe, Schwimmbäder, Kirchen, Dorfgemeinschaftshäuser und ähnliche Einrichtungen ohne ständige Bewirtschaftung und Benutzung werden am tatsächlichen Abfallaufkommen orientierte Einwohnergleichwerte festgesetzt.

o) für Ferien- und Wochenendhäuser, unbewohnte Häuser und zusätzlich aufgestellte Abfallbehälter werden am tatsächlichen Abfallaufkommen orientierte Einwohnergleichwerte (EGW) festgesetzt; dabei gilt:

für 120 l Abfallbehälter grau	=	0,75 EGW
für 240 l Abfallbehälter grau	=	1,50 EGW
für 120 l Abfallbehälter blau	=	0,75 EGW
für 240 l Abfallbehälter blau	=	1,50 EGW
für 120 l Abfallbehälter grün	=	1,50 EGW
für 240 l Abfallbehälter grün	=	3,00 EGW.

Beschäftigte im Sinne von d) - m) sind alle in einem Betrieb Tätigen (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende). Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind und Beschäftigte, die weniger als die Hälfte ihrer Arbeitszeit auf dem angeschlossenen Grundstück tätig sind, werden nur zu einem Viertel veranlagt.

Bei der Veranlagung nach Buchstabe a) bleiben auf Antrag durch den Steuerpflichtigen das vierte und weitere Kind (im Sinne der lohnsteuerrechtlichen Vorschriften) unberücksichtigt. Ebenfalls auf Antrag erfolgt bei einem Haushaltseinkommen bis 15.000 € (zu versteuerndes Einkommen) eine Befreiung von der Abfallgebühr ab dem 3. Kind. Die Befreiung erfolgt zum ersten Tag des Folgemonats nach Antragstellung. Die Antragstellung ist erst nach Eintritt des Grundes der Befreiung möglich und kann bis zu drei Monaten rückwirkend beantragt werden.

Studenten und Personen, welche den Bundesfreiwilligendienst oder vergleichbare Dienste ableisten, bleiben auf Antrag unter Vorlage des Immatrikulationsscheines bzw. einer Bescheinigung der zuständigen Behörde bei der Veranlagung unberücksichtigt.

Auf Antrag kann bei der Veranlagung nach Buchstabe a) von den tatsächlichen Einwohnergleichwerten abgewichen werden, sofern aufgrund einer Befreiung nach § 9 Abs. 2 oder eines geringeren Gefäßvolumens im Sinne des § 11 Buchstabe a), erster und zweiter Spiegelstrich, der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Marsberg eine geringere Inanspruchnahme der Abfallentsorgung erfolgt. Die Festsetzung der Einwohnergleichwerte wird entsprechend der Reduzierung des Behältervolumens vorgenommen.

Die Gebührenreduzierung bei Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang von dem grünen Abfallbehälter nach § 9 (2) der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Marsberg beträgt je EGW 26,61 v. H. des Betrages nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung.

Auf Antrag kann im Einzelfall in den Fällen des Abs. 1 Buchstabe b) bis m) von den vorgegebenen umzurechnenden Einwohnergleichwerten (EGW) abgewichen werden, sofern dargelegt wird, dass aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige

Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) vom 05.07.2017 wesentliche Abfallmengen nicht mehr in die von der Stadt Marsberg zugelassenen Abfallbehälter (grau, grün und blau) gelangen.

- (2) Die Einwohnergleichwerte werden vierteljährlich neu festgesetzt. Veränderungen während eines Kalendervierteljahres werden vom Beginn des auf die Veränderung folgenden Kalendervierteljahres berücksichtigt.
- (3) In den Fällen des Abs. 1 Buchst. b) - m) werden die Einwohnergleichwerte jährlich neu festgesetzt. Zu diesem Zweck haben die Grundstückseigentümer oder ihre Beauftragten (Mieter, Pächter usw.) die für die Festsetzung erforderlichen Angaben bis spätestens zum 15.10. eines jeden Kalenderjahres schriftlich der Stadt einzureichen. Die auf Grund der Erklärung festgesetzten Einwohnergleichwerte werden der Gebührenberechnung des gesamten auf die Festsetzung folgenden Kalenderjahres zu Grunde gelegt.
- (4) Bei erheblicher Veränderung im Laufe des Kalenderjahres kann in den Fällen des Abs. 3 auf Antrag des Gebührenschuldners die Berechnungsgrundlage auch während des laufenden Kalenderjahres nach Maßgabe des Abs. 2 berichtigt werden.
- (5) Die Vorschriften der Abgabenordnung über Stundung und Erlaß bleiben unberührt.

#### **§ 4**

##### **Höhe der Gebühr**

- (1) Die Höhe der Gebühr beträgt pro Einwohnergleichwert (EGW) 86,74 € jährlich.
- (2) Für den Austausch der Abfallbehälter gem. § 11 Abs. 1 Buchstabe a) zweiter Unterabschnitt der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Marsberg auf Antrag des Gebührenpflichtigen wird eine Gebühr von 15,34 € erhoben.
- (3) Für die Sperrmüllabfuhr nach § 15 der Abfallentsorgungssatzung wird eine Vorab-Gebühr in Höhe von 40,00 € je Anforderungskarte festgesetzt.

#### **§ 5**

##### **Entstehung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Kalendervierteljahres, das auf den Tag der erstmaligen Abfuhr folgt. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die letzte Abfuhr erfolgt ist, frühestens jedoch mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die Abmeldung bei der Stadt vorgenommen wird.

#### **§ 6**

##### **Erhebung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühren werden durch Bescheid, der mit einem Bescheid über andere

Gemeindeabgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Bei Wohnungseigentümern/innen, welche einen Verwalter/in nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellt haben, wird der Gebührenbescheid diesem gegenüber bekanntgeben oder zugestellt.

Ist bei Erbengemeinschaften ein Vertreter bestellt worden, so wird der Gebührenbescheid diesem gegenüber bekanntgegeben oder zugestellt. Zusätzlich können die Gebührenbescheide bei Wohnungseigentümergeinschaften und Erbengemeinschaften einheitlich gegenüber allen Mitgliedern der Gemeinschaft festgesetzt werden.

- (2) Die Gebühren für ein Kalenderjahr werden am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je gleichen Teilbeträgen fällig. Nachforderungen sind innerhalb eines Monats und Erstattungen innerhalb von 3 Tagen nach Bekanntgabe oder Zustellung fällig.
- (3) Die Gebühren werden nach vollen Vierteljahresbeträgen berechnet, auch wenn sich die Müllabfuhr nur auf einen Teil des Kalendervierteljahres erstreckt.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

## § 7

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Marsberg vom 26.11.2021 außer Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

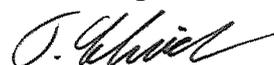
Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marsberg, den 28.04.2022

Der Bürgermeister



T. Schröder